Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 109.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 9 Sept. 1800. Zweytes Quartal. Den 22 Fruktidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 3. September.

(Fortsetzung.)

(Beschl. des Verzeichnisses der ad acta gelegten Schriften.)

37. Vorstellung der Gemeinde Bern gegen die Wahl der Agenten aus dem Mittel der Munizipalitäten, vom 27. Dec. 99.

38. Bittschrift eines Bürgers Zuppingers von Wald, über verschiedene die Munizipalorganisation betreffende allgemeine Gegenstände.

39. Motion vom 2. Sept. 98 über eben diesen Gegenstand.

40. Aufträge an Commißionen über die Organisation des obersten Gerichtshofs, sind erfüllt.

41. Bericht des Direktoriums über die Maßregeln, welche zur Rettung der Vorräthe in den östlichen Cantonen im May 99 genommen worden.

42. Petition des Distriktsgerichts Niederemmenthal, um neue Bestimmungen über den Rechtstrieb zu erhalten, vom 1. Febr. 99.

43. Botschaft der Vollziehung über die Art der Ergänzung der Distriktsgerichte, wann die Zahl der Richter unter 7 herunter fällt, ist beantwortet.

An die Civilgesezgeb. Commißion werden folgende rückständige Gegenstände verwiesen.

1. Alle angefangenen Arbeiten über das bürgerliche Gesetzbuch.

2. Dieienigen über den bürgerlichen Rechtsgang.

3. Eine Botschaft der Vollziehung, welche gesetzliche Formen über die Adoptionen fodert.

5. Eine Vorstellung der Kirchgemeinde Seeberg gegen einen Beschluß des Vollz. Ausschusses, welcher einen Theil des Dorfs Klein-Höchstetten von dem Kirchspiel Seeberg abtrennt, und dieses Kirchspiel Koppigen einverleibt, zu gleicher Zeit aber über die Theilung des Armen- und Kirchenguts Verfügungen macht.

5. Petition mehrerer Distrikte des Cantons Bern gegen die ungeheuren Proceßkosten.

6. Bittschrift der Gemeinde Vaulion, in Betreff der Bevogtungen.

7. Gutachten einer Commißion über die Legitimation der Barbara Störisberg.

8. Botschaft um Bestimmungen, welche Kraft das Zeugniß öffentlicher Beamteten vor dem Richter haben soll, vom 13. Febr. 99.

9. Botschaft für gleichförmige Bestimmungen gegen die fallit gewordenen Bürger, gegen welche auf Nachwerbung ihrer Gläubiger ein Verhaftbefehl ergangen ist, vom 9. Sept. 99.

10. Dispensationsbegehren des B. Jac. Bühler von Sigriswil, vom 1. May 1800.

11. Antrag des B. Broye vom 19. Febr., über die Fideicommiß und Aufforderung an den Rath für ein Gesetz darüber ergehen zu lassen.

Der Commißion des öffentlichen Unterrichts werden überwiesen:

1. Akten zu einer Petition der Gemeinde Lutry, die schon dieser Commißion überwiesen ist.

2. Petition der Gemeinde Altorf, für Beybehaltung des Collaturrechts.

Der Polizeycommißion werden überwiesen:

1. Bittschrift der Gemeinde Champient, worinn verschiedene größtentheils die Ortspolizey betreffende Beschwerden aufgestellt werden.

2. Petition eines B. Jak. Zollinger von Schirmensee, welcher sein Schiffartsrecht auf dem Zürichersee reclamirt.

3. Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 14. Nov. 98, über den allgemeinen Gesichtspunkt der Gewerbsfreyheit.

4. Botschaft über die Entstehungsart der Zünfte und Innungen in Helvetien, vom 26. Sept. 98.

5. Erläuterungen der Schiffleutenzünfter in Solothurn, über die Natur ihres Zunftguts und der dahin geflossenen Einkünfte.

6. Bittschrift der Antheilhaber an den verschiedenen Zunftgütern zu St. Gallen.

7. Botschaften und Aktenstücke über den Bruderschaftsfond von St. Crispin und St. Crispinian zu Bremgarten.

8. Petition der Bewohner des Bergs Villete, für eine eigene Munizipalität zu erhalten.

9. Bittschriften um Entlassungen von Munizipalbeamteten, und ein vom Senat verworffener Beschluß über diesen Gegenstand.

10. Petition eines Bürgers von Könitz über Vertheilung der Gemeindslasten.

11. Klagen der Munizipalität Motier, gegen verschiedene Hausväter die ihre Kinder nicht wollen ins Gemeindbuch einschreiben lassen.

12. Petition der Gemeinde Niderweil im Distrikt Willisau, um mit der Gemeinde Albersweil vereinigt zu werden.

13. Botschaft der Vollziehung über unregelmäßige Gemeindsversammlungen.

14. Drey Vorstellungen und Klagen über die Ausdehnung der Wirths- und Schenkfreyheit.

An die Constitutionscommißion wird verwiesen:

Ein Auftrag des vorigen grossen Raths, zu Bestimmung der Verwandschaften die zwischen Gerichtsbeamteten statt finden könnten.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der helvetische Regierungs-Commissär bey den italiänischen Cantonen an die Einwohner derselben.

Mitbürger!

Zwo grosse Begebenheiten stehen uns bevor, Begebenheiten, deren wohlthätige Folgen unser Scharfblick vor der Hand nicht einzusehen vermag; sie sind: das Ende des Kriegs und eine neue, den Interessen unsers bedrängten Vaterlandes angemessenere Verfassung, als die vorhergegangene.

Bald werden wir wieder in unsere Hütten als glückliche Helvetier zurückkehren, um frohe Tage miteinander zu verleben; aufhören werden die Uebel, die uns quälten, und im Schooße ununterbrochener Seelenruhe werden endlich unsere bittern Thränen versiegen. Unsere Autoritäten, unsere Gesetze werden in Zukunft unserm Eigenthum eine mächtige Egide seyn; doch, wem an dem Schutz der Regierung etwas gelegen ist, der bestrebe sich, dem Gesetz zu gehorchen. Glaubt nicht, daß der Regierung die gräßlichen Verfolgungen, Aufruhre und die Vergehen, die sich in diesen verschiedenen Gemeinden der beyden Cantone Lugano und Bellinzona ereignet haben, unbekannt seyn. Die Regierung kennt, verachtet, verabscheuet sie, ihre landesväterliche Liebe aber hat den Ausbruch eines gerechten Zorns zurückgehalten. Denen Irrgeleiteten hat man verziehen, mit verdoppelter Kraft aber wird die Strenge der Gesetze denjenigen treffen, der die alten Unbilden erneuern, Unordnungen stiften, und gegen das Vaterland neue Ränke zu schmieden, sich unterstehen wird. Zu diesem Ende finde ich nöthig, folgende Anordnungen bekannt zu machen, die zum allgemeinen Besten treulich beobachtet, und pünklich ausgeführt werden sollen:

1. Ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Unter-Statthalters, soll künftighin in keiner Gemeinde, unter was immer für einem Vorwande es auch sey, Gemeinds-Versammlung gehalten werden.
2. Der Unt. Statth. soll allen von ihm gestatteten Gemeinds-Versammlungen beywohnen oder an seine Stelle einen andern Bürger schriftlich beauftragen.
3. Der Unt. Statth. wird schleunigst dem Statthalter von jeder in seinem Distrikt gehaltenen Gemeinds-Versammlung Bericht erstatten.
4. Jede Gemeinde, die eine Versammlung ohne Benachrichtigung und Erlaubniß des Unt. Statth. abhalten wird, soll als verdächtig angesehen werden, und diejenigen, welche eine solche Versammlung werden zusammen berufen haben, sollen dafür persönlich verantwortlich seyn und strenge bestraft werden.
5. Jede Gemeinde, welche sich durch ihre Unordnungen oder Veranlassung zu Unruhen, Truppen zuziehen wird, soll allein alle daherigen Kosten nebst dem Unterhalt der Truppen ertragen.
6. Jeder Schweizer-Bürger, der entweder ins Innere der Schweiz oder nach dem Auslande reisen will, muß sich mit einem, von dem Statthalter des Distrikts unterzeichneten Passe versehen.